



Bernhard Dierdorf
Landesvorsitzender
BDF NRW Uferstraße 16 42275 Wupp
An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein - Westfalen
Referat II.F.1 Herrn Fröhler
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Landesverband Nordrhein - Westfalen
Der Landesvorsitzende

Tel. : 0202 / 2546320
Fax-Nr.: 0202 / 2546321
Tel. dienstl.: 02104 / 9835 - 11
Fax-Nr. dienstl.: 02104 / 9835 - 85
Handy: 0171 8901303

Datum 16. 04. 1999

Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 12/3730 und 12/3770

hier: Stellungnahme zu Artikel 16
Änderung des Gesetzes über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des
gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zu der beabsichtigten Änderung des Gesetzes über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des
gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande NRW nehme ich für den Bund Deutscher
Forstleute (BDF NRW) wie folgt Stellung:

Die Landesforstverwaltung NRW ist eine Sonderordnungsverwaltung, in der die Forstbeamtinnen und
-beamten des gehobenen und des höheren Dienstes für die Erledigung hoheitlicher Aufgaben nach
dem Landesforstgesetz NRW ausgebildet und vorbereitet werden.

Artikel 33 Abs. 4 und 5 GG gewährleisten die Einrichtung des Berufsbeamtentums in Form einer
institutionellen Garantie. Diese Einrichtungsgarantie bedeutet, daß das Berufsbeamtentum nicht etwa
durch Staatsarbeitnehmer oder -funktionäre ersetzt werden darf. Die Ausübung hoheitlicher Aufgaben
ist als ständige Aufgabe Beamten zu übertragen. Das Berufsbeamtentum in der Bundesrepublik
Deutschland beruht u. a. auf den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Ein hergebrach-
tes Grundsatz bestimmt eine spezielle, auf die Laufbahn ausgerichtete und abgestimmte Ausbildung
der Beamten. Abgeleitet von den hergebrachten Grundsätzen wird auch das Laufbahnprinzip, daß von
„der Laufbahn“ als zentralen Begriff ausgeht. Zur Laufbahn gehören alle Ämter derselben Fachrich-
tung, die eine gleiche Vor- und Ausbildung erfordern; sie umfaßt auch den Vorbereitungsdienst und
die Probezeit.

In der Landesforstverwaltung NRW (LFV) werden hoheitliche Aufgaben erledigt. Im Bereich der
öffentlich - rechtlichen Planungen (Gebietsentwicklungs-, Landschafts- und Bebauungspläne, Einzel-
bauanfragen) ist die LFV als Träger öffentlicher Belange tätig. In der LFV werden Aufgaben nach
dem Landesforstgesetz NRW, Bundeswaldgesetz, Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz
NRW selbständig wahrgenommen. Die Forstbeamtinnen und -beamten sind als Hilfsbeamte der
Staatsanwaltschaft im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig. Die Verfolgung
von Ordnungswidrigkeiten nach dem Landesforstgesetz mit entsprechenden Sanktionen obliegt den

unteren Forstbehörden. Im Bereich der schlichten Hoheit ist die LFV für die forstliche Förderung und für die Betreuung der kommunalen und privaten Waldbesitzer im Rahmen des gesetzlichen Auftrages zuständig. Hinzu kommen die komplexe Bereiche des Forstschutzes. Dies bedeutet, daß in der Landesforstverwaltung auch zukünftig im Sinne der verfassungsrechtlichen und beamtenrechtlichen Normen die hoheitlichen Aufgaben von Forstbeamten erledigt werden müssen. Damit muß der Vorbereitungsdienst unbedingt auch weiterhin **innerhalb** des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden.

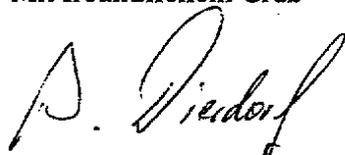
Die vom Land beabsichtigte Änderung des im Betreff genannten Gesetzes würde zur Abschaffung des Berufsbeamtentums in der Landesforstverwaltung führen. Der BDF vertritt die feste Überzeugung, daß die Privatisierungstendenzen in der Landesforstverwaltung **nicht** zwangsläufig erfordern, daß die bisher von Forstbeamten wahrgenommenen Aufgaben, zukünftig durch Angestellte erledigt werden müssen. Allerdings verlangen die im Landesforstgesetz bestimmten hoheitlichen Aufgaben von den Bediensteten eine bestimmte Vorbildung und Leistungsfähigkeit, die durch Forststudium **und** Vorbereitungsdienst von den Forstbeamten erbracht werden. Solange das Landesforstgesetz der Landesforstverwaltung hoheitliche Aufgabenerledigung bestimmt, wie Erhaltung und Vermehrung des Waldes, Betreuung von Waldbesitzern, Umwandlung und Aufforstung, Schutz gegen Waldbrände, Öffentlichkeitsarbeit, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, Aufgabenerledigung als Träger öffentlicher Belange und solange der verfassungsrechtliche Funktionsvorbehalt besteht, muß die ausschließliche Besetzung von Dienstposten (z. B.: Forstbetriebsbezirke in den sogen. LWK-Forstämtern) mit Angestellten als beamtenrechtlich äußerst fragwürdig bezeichnet werden.

Die Erledigung hoheitlicher Aufgaben auf der Grundlage des Landesforstgesetzes werden auch von den kommunalen Forstverwaltungen im Lande NRW wahrgenommen. So sind auch die Forstbeamtinnen und -beamten in den Kommunen u. a. im Bereich des Forstschutzes tätig. Eine Berufung in das Beamtenverhältnis einer Kommune erfordert den gleichen Vorbereitungsdienst wie auf staatlicher Ebene.

Mit Blick auf die berufliche Zukunft der Laufbahnbewerberinnen und -bewerber in den genannten Forstlaufbahnen ist bei der Durchführung des Vorbereitungsdienstes außerhalb des Beamtenverhältnisses m. E. auch nicht geprüft worden, ob andere öffentlich-rechtliche Forstverwaltungen (z. B. andere Bundesländer) den Vorbereitungsdienst in NRW noch anerkennen werden. Sollte eine Anerkennung des nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienstes die Anerkennung verweigert werden, würde dies für die Laufbahnbewerberinnen und -bewerber aus NRW eine Ungleichbehandlung bedeuten.

Der Bund Deutscher Forstleute NRW lehnt aus den dargestellten Gründen die Änderung des Gesetzes über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes im Lande NRW ab.

Mit freundlichem Gruß



(Bernhard Dierdorf)
Landesvorsitzender